

Allgemeine Informationen zur behördlichen Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz (NÄG) durch die zuständige Behörde

Allgemeines zum Namensrecht

Das deutsche Namensrecht ist durch die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts (BGB) umfassend und im Grundsatz - abschließend geregelt. Diese bürgerlich-rechtliche Namensänderung wird durch das Standesamt vollzogen. Dagegen dient die öffentlich-rechtliche (behördliche) Namensänderung (NÄG) dazu, **Unzuträglichkeiten** im Einzelfall zu beseitigen, die sich im Einzelfall bei der Führung des nach bürgerlichem Recht zu tragenden Namens als nachvollziehbare und gegebenenfalls auch nachweisbare Härte ergeben. Solche Unzuträglichkeiten sind beispielhaft in den Fallgruppen der Verwaltungsvorschrift zum Namensänderungsgesetz (Nr. 34 ff NamÄndVwV) beschrieben. Außerdem hat die behördliche Namensänderung **Ausnahmecharakter** und ist als Nachrangig zu den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu sehen. Deshalb ist eine behördliche Namensänderung ausgeschlossen, wenn die Namensänderung gegen Grundprinzipien der Regelungen des bürgerlichen Namensrechts verstoßen würde. Aus diesem Grund ist immer vorrangig zu prüfen, ob das erstrebte Ziel nicht durch eine namensgestaltende Erklärung beim zuständigen **Standesamt** oder durch eine Verfügung des zuständigen **Familiengerichtes** erreicht werden kann.

Im deutschen Namensrecht gilt **nicht** der Grundsatz der Namensfreiheit. Dies bedeutet, dass der Familienname im Gegensatz zum Vornamen nicht zur freien Auswahl steht. Ein Name darf nur dann geändert werden, wenn ein **wichtiger Grund** im Sinne des § 3 Namensänderungsgesetz die Änderung des Namens rechtfertigt. Ein wichtiger Grund ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Namensänderung höher einzustufen ist als die Interessen der Allgemeinheit oder Dritter, und sein schutzwürdiges Interesse nicht gegen die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen zur Beibehaltung der Namensführung verstößt, zu denen auch die soziale Ordnungsfunktion des Namens gehört (Nr. 28 NamÄndVwV). Bei der Änderung des Namens von Kindern müssen nachvollziehbar und nachweisbar schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine Namensänderung zum Wohl des Kindes erforderlich machen und rechtfertigen.

Ergibt die bei der Entscheidung über die beantragte Namensänderung vorzunehmende Gewichtung ein Übergewicht des schutzwürdigen Interesses des Antragstellers an der Änderung des Familiennamens und liegt somit ein wichtiger Grund für die Namensänderung vor, so wird dem Antrag in der Regel stattgegeben. Über die Entscheidung wird eine Urkunde ausgestellt. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung wird die öffentlich-rechtliche Namensänderung wirksam (Nr. 21 NamÄndVwV). Liegt ein wichtiger Grund für die Namensänderung nicht vor, wird der Antrag gebührenpflichtig abgelehnt.

Wann kann ein Familienname geändert werden?

Der Familienname ist Teil des Personenstandes und neben dem oder den Vornamen ein unabdingbares Erfordernis, den Einzelmenschen als solchen und als Glied einer Gemeinschaft, Familienverbandes zu bezeichnen. Deshalb ist der Familienname ein wichtiges Identifizierungsmerkmal, weshalb ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens besteht. Der Familienname tritt bei Erwachsenen im Berufsleben, im Rechtsverkehr und gegenüber Behörden häufig in Erscheinung (Nr. 30 Abs. 4 NamÄndVwV). Deshalb steht der Familienname grundsätzlich **nicht** zur freien Verfügung des Namensträgers. Eine Änderung des Familiennamens kommt beispielsweise nicht in Betracht, wenn eine Namensänderung nur damit begründet wird, dass der bisherige Familienname dem Namensträger nicht gefällt oder dass ein anderer Familienname klangvoller ist oder dass ein anderer Familienname eine stärkere Wirkung auf Dritte ausübt (Nr. 30 Abs. 2 NamÄndVwV). Deshalb geht es bei Anführen des wichtigen Grundes (§ 3 NamÄndG) um die Belastung desjenigen, der das Tragen des Namens als Bürde empfindet und dadurch gesundheitliche und/oder psychologische Beeinträchtigungen hat und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nachweist.

Bei der Auswahl eines **neuen** Familiennamens sind Sie nicht völlig frei. So darf der neue Familienname nicht bereits den Keim neuerlicher Schwierigkeiten in sich tragen, sei es, weil es sich um einen Sammelnamen mit Verwechslungsgefahr handelt oder weil er wie der bisherige Name schwierig zu schreiben und/oder auszusprechen ist. Besondere Einschränkungen gibt es bei der Gestattung von Doppelnamen und Familiennamen mit einer früheren Adelsbezeichnung. Eltern mit verschiedener Nachnamensführung dürfen ihren Kindern auch künftig keinen Doppelnamen geben. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 30.01.2002 entschieden. Das geltende Namensrecht, das einen Doppelnamen für Kinder untersagt, sei laut BVerfG mit dem Elternrecht und dem Persönlichkeitsrecht vereinbar. Zur behördlichen Namensänderung zählt auch die Änderung des Familiennamens durch das Setzen eines senkrechten Strichs, Bindestrichs oder eines Akzent (Nr. 27 NamÄndVwV).

Die Änderung eines Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Entscheidung etwas anderes bestimmt wird, auf Kinder der Person, deren Name geändert wird, sofern die Kinder bislang den Namen dieser Person getragen haben und für die Kinder die elterliche Sorge dieser Person zusteht (§ 4 NamÄndG). Für minderjährige Kinder, auf die sich eine Namensänderung erstreckt, ist kein gesonderter Antrag erforderlich; die Kinder sind im Verfahren aber Beteiligte.

Die Änderung eines Ehenamens der Eltern oder eines Elternteils und somit des ehelichen minderjährigen Kindes, erstreckt sich Kraft Gesetz auf das Kind, wenn dieses den gleichen Familiennamen führt, unter der elterlichen Sorge des Antragstellers oder der Antragstellerin steht und in der Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Änderung des Familiennamens der Mutter eines nichtehelichen minderjährigen Kindes erstreckt sich auf das Kind, wenn dieses den gleichen Familiennamen führt und in der Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird. Ist das Kind verheiratet, so erstreckt sich die Namensänderung nur auf seinen Geburtsnamen.

Bei der Änderung des Familiennamens von Kindern aus familiären Gründen ist das Interesse des Kindes an einer einheitlichen Namensführung in der neuen Familiengemeinschaft gegenüber seinem Interesse an der Aufrechterhaltung der namensmäßigen Verbindung zum nicht sorgeberechtigten Elternteil unter Berücksichtigung von dessen schutzwürdigem Interesse abzuwägen (Nr. 40 Abs. 1 Satz 2 NamÄndVwV). Ein überwiegendes Interesse an der Namensgebung ist bei einem Kind dann gegeben, wenn diese auch bei angemessener Berücksichtigung der für die Beibehaltung des bisherigen Namens sprechenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist (Nr. 40 Abs. 2 Satz 1 NamÄndVwV).

Dem Antrag eines Pflegekindes auf Änderung seines Familiennamens in den Familiennamen der Pflegeeltern kann entsprochen werden, wenn die Namensänderung dem Wohle des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Annahme als Kind (Adoption) nicht oder noch nicht in Frage kommt (Nr. 42 NamÄndVwV). Soll ein Pflegekind durch die Änderung des Familiennamens namensmäßig in eine bestimmte Familie eingegliedert werden, so sind die Familienangehörigen der Pflegefamilie, die als Träger des beantragten Familiennamens dem Pflegekind am nächsten stehen (z.B. Pflegeeltern, Pflegegeschwister), am Verfahren zu beteiligen (Nr. 11 NamÄndVwV).

Die Möglichkeit einer Adoption und die damit verbundenen namensrechtlichen Möglichkeiten sind bei einer gewünschten Namensänderung für ein minderjähriges Kind vorrangig zu prüfen. Im Einzelnen handelt es sich bei den namensrechtlichen Erklärungen insbesondere um solche, die aufgrund der §§ 1355 bzw. 1618 BGB möglich sind. Die §§ 1616 ff BGB gelten allerdings nicht im Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekinder.

Bei Ehegatten, von denen einer ausländischer Staatsangehöriger ist, kann bei bestehender Ehe, der von ihnen nach deutschem Recht geführte Ehenamen auf Antrag in den Geburtsnamen des Ehegatten geändert werden, dessen Name nicht Ehe name ist. Lässt der Familienname eines gerade eingebürgerten Ausländers, der seine ausländische Herkunft im besonderem Maße erkennen lässt und er wert auf einen unauffälligen Familiennamen legt, kann dies eine Namensänderung rechtfertigen. Ein genereller Anspruch auf Namensänderung aufgrund der Integration bzw. Migration besteht nicht.

Beispielsweise rechtfertigt regelmäßig eine Namensänderung, wenn der Familienname als Sammelnamen die Gefahr von regelmäßigen Verwechslungen birgt (z.B. Müller, Maier, Mayer, Meyer, Schmidt, Schmitt) oder anstößig oder lächerlich klingt und/oder zu frivolen Wortspielen verleiten (z.B. Ficker, Schwantz). Besondere Schwierigkeiten in der Aussprache oder Schreibweise eines Namens rechtfertigen regelmäßig dann eine Namensänderung, wenn sie zu einer nicht unwesentlichen Behinderung im Rechtsverkehr des Antragstellers führen (z.B. Hissler, Hißler oder Umlaute ä, ü, ö). Auch die Beseitigung von Besonderheiten des ausländischen Namensrechts, die im Inland hinderlich sind (z.B. Vatersnamen, Mittelnamen, Kettennamen, geschlechtsbezogene Namensendungen) rechtfertigen eine Namensänderung.

Wann kann ein Vorname geändert werden?

Das Recht der Vornamensgebung, das bei der Geburt eines Kindes ausgeübt wird, endet mit der Eintragung des zulässig gewählten Vornamens beim Standesamt. Bei der Auswahl des Vornamens sind die Eltern völlig frei, soweit der Vorname nicht bereits den Keim neuer Schwierigkeiten in sich trägt. Zur Änderung eines Vornamens gelten die gleichen Voraussetzungen, wie bei der Änderung des Familiennamens, jedoch werden bei der Vornamensänderung die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit und Dritter sowie die gesetzlichen Belange der Beibehaltung des Vornamens als geringwertiger angesehen. Änderungen in der Vornamensführung sind wie die Änderung des Familiennamens nur möglich, wenn ein **wichtiger** Grund vorliegt, die eine Namensänderung rechtfertigen. Alle einer Person gegebene Vornamen sind gleichwertig. Die Änderung des Rufnamens ist keine Namensänderung im Sinne des Namensänderungsgesetzes, weil es im rechtlichen Sinne keine Rufnamen mehr gibt. Dem Namensträger mehreren Vornamen steht es frei, welchen Vornamen er als Rufnamen gebrauchen will. Auch die Änderung der Reihenfolge Namensrecht Lk MZG

mehrerer Vornamen stellt keine Namensänderung mehr dar. Vornamen von Kindern, die älter als ein Jahr und jünger als sechzehn Jahre sind, sollen nur aus schwerwiegenden Gründen und nur zum Wohl des Kindes geändert werden, wenn dies für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist.

Beispielsweise ist regelmäßig eine Namensänderung rechtfertigt, wenn der Name anstößig oder lächerlich klingt oder der Name einen Anlass zu frivolen oder unangemessenen Wortspielen gibt. Auch besondere Schwierigkeiten in der Aussprache oder Schreibweise eines Namens rechtfertigen regelmäßig dann eine Namensänderung, wenn sie zu einer nicht unwesentlichen Behinderung des Antragstellers führen.

Hinweis:

Sollte Ihnen beim Lesen dieses Informationsblattes vielleicht Schreibfehler, fehlerhafte Information oder gar Unrichtigkeiten aufgefallen sein, so werden Sie gebeten diese uns per Email mitzuteilen. Vielen Dank!

Die Informationen sind nicht abschließend und ohne Gewähr auf Richtigkeit.